

Preise von Notariatsdienstleistungen

Hinweise für Konsumentinnen und Konsumenten

Allgemeines

Die Höhe der Notariatsgebühren ist gesetzlich geregelt in der Verordnung des Kantons Luzern über die Beurkundungsgebühren vom 24. November 1973 (SRL Nr. 258; <http://sr1.1u.ch/frontend/versions/958>).

Notariatsgebühren sowie alle damit zusammenhängenden Auslagen sind mehrwertsteuerpflichtig. Sämtliche nachstehenden Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer sowie allfällige Auslagen.

Soweit nachfolgend von einer Gebühr nach Zeitaufwand die Rede ist, liegt der Honoraransatz im Rahmen zwischen CHF 300.-- bis CHF 350.--, jeweils exklusive Mehrwertsteuer sowie allfällige Auslagen.

Die Aufzählung im vorliegenden Hinweisblatt beschränkt sich auf die häufigsten Konsumentengeschäfte.

Ehevertrag, Vermögensvertrag nach Art. 25 PartG

Abschluss, Abänderung oder Aufhebung (§ 16 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 500.--, höchstens CHF 3'000.--.

Sind vom Vertrag Grundstücke betroffen oder muss ein Inventar erstellt werden:
Preis auf Anfrage.

Testamente, Erbverträge

(§ 19 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

2 ‰ vom Verfügungswert bis	CHF	500'000.--
plus 1.5 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	500'000.--
bis	CHF	1'000'000.--
plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	1'000'000.--
bis	CHF	5'000'000.--
plus 0.3 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	5'000'000.--
bis	CHF	10'000'000.--
plus 0.2 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	10'000'000.--

Die Gebühr beträgt mindestens CHF 500.--.

Eine korrekte Berechnung der Gebühr kann nur erfolgen, wenn die Vermögensverhältnisse (Verfügungswert) bekanntgegeben werden.

Abänderung von Testament oder Erbvertrag: Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 150.--, höchstens CHF 2'000.--.

Aufhebung von Testament oder Erbvertrag: Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 150.--, höchstens CHF 300.--.

Verträge auf Eigentumsübertragung

Kaufverträge, Schenkungsverträge usw. (§ 21 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

3 ‰ vom Verfügungswert bis	CHF	500'000.--
plus 2.5 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	500'000.--
bis	CHF	1'000'000.--
plus 2 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	1'000'000.--
bis	CHF	5'000'000.--
plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	5'000'000.--
bis	CHF	10'000'000.--
plus 0.2 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	10'000'000.--

Die Gebühr beträgt mindestens CHF 500.--.

Bei einer Eigentumsübertragung fallen zusätzlich Grundbuchgebühren im Umfang von 2 ‰ der Vertragssumme/des Katasterwerts, allenfalls Handänderungssteuern in der Höhe von 1.5 ‰ der Vertragssumme/des Katasterwerts sowie allenfalls Grundstückgewinnsteuern an.

In der Regel werden die Beurkundungs- und Grundbuchgebühren vom Veräusserer und Erwerber je zur Hälfte übernommen.

Pfandverträge

(§ 29 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

2 ‰ vom Verfügungswert bis	CHF	500'000.--
plus 1.25 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	500'000.--
bis	CHF	1'000'000.--
plus 0.75 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	1'000'000.--
bis	CHF	5'000'000.--
plus 0.5 ‰ vom Mehrbetrag über	CHF	5'000'000.--

Die Gebühr beträgt mindestens CHF 300.--.

Bei der Eintragung von Pfandrechten fallen zusätzlich Grundbuchgebühren im Umfang von 2 ‰ der Pfandsumme an.

Umwandlung, Aufteilung und Verlegung von Pfandrechten sowie Pfandrechtserneuerung und weitere Verrichtungen im Zusammenhang mit Pfandrechten: Preis auf Anfrage.

Errichtung voll Dienstbarkeiten

Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Dienstbarkeit, ausgenommen bei selbständigen und dauernden Baurechten (§ 26 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren): Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 200.--, höchstens CHF 5'000.--.

Errichtung von selbständigen und dauernden Baurechten: Preis auf Anfrage.

Beglaubigungen

(§ 11 – 13 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Einer Unterschrift:	CHF	50.--
Von durch Drittpersonen hergestellte Kopien:	CHF	20.-- für die erste und
	CHF	5.-- für jede weitere Seite
Von durch den Notar hergestellte Kopien:	CHF	10.-- für die erste und
	CHF	2.-- für jede weitere Seite
Einer Übersetzung:	CHF	Preis auf Anfrage

Eidesabnahme, Erklärung an Eidesstatt

(§ 47 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 50.--, höchstens CHF 300.--.

Separat zu entschädigende Vorbereitungsarbeiten und Folgearbeiten

(§ 3 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Folgende Arbeiten werden nach Zeitaufwand verrechnet:

Parzellierungen (einschliesslich Bereinigung von Dienstbarkeiten), Pfandentlassungen, Baulandumlegungen durch privatrechtliche Vereinbarung, Verfassen von Nutzungs- und Verwaltungsordnungen für Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaften.

Ermitteln der vorkaufsberechtigten Personen und Mitteilung des Vorkaufsfalles, Einreichen einer Verfügung von Todes wegen zur amtlichen Aufbewahrung, Abklärungen im Hinblick auf Wertgrenzen und die Zustimmungsbefähigung eines Rechtsgeschäftes, Einholen von Zustimmungserklärungen, Gesuche um Genehmigung eines Rechtsgeschäftes oder um Feststellung einer Behörde im Hinblick auf die Genehmigungsbefähigung eines Rechtsgeschäftes, Gesuch um Schatzungsverteilung, Treuhandfunktionen beim Vollzug beurkundeter Geschäfte.

Auslagen

(§ 9 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Zusätzlich zur Gebühr fällt ein Ersatz der Auslagen (Porti, Kopien, Scans, Telefone, Reisespesen, Internetrecherchen, Grundbuchauszüge, GRAVIS-Datenblätter, usw.) an.

Generelle Hinweise

Beim Gebührenrahmen sind für die Berechnung der Gebühr die Bedeutung und die Schwierigkeit der Sache, der Arbeitsaufwand und die Zeitdauer der Inanspruchnahme massgebend.

Wir behalten uns vor, die Gebühr nach Zeitaufwand festzusetzen, wenn die tarifgemässe Beurkundungsgebühr tiefer liegt. Auch kann die Gebühr angemessen erhöht und somit nach Zeitaufwand berechnet werden, wenn mit einer Beurkundung wiederholte Verhandlungen oder ein aussergewöhnlicher Zeitaufwand verbunden sind oder wenn der Notar ausserhalb der üblichen Geschäftszeit oder ausserhalb des Büros beansprucht wird (§ 4 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren des Obergerichts des Kantons Luzern).

Die Preisbekanntgabe beschränkt sich auf die häufigsten Konsumentengeschäfte. Die Gründung von juristischen Personen und die Begründung von Stockwerkeigentum sind in der Regel keine Konsumentengeschäfte. Auf Anfrage geben wir gerne den Preis für diese und weitere Dienstleistungen bekannt. Massgebend sind die entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung über die Beurkundungsgebühren des Obergerichts des Kantons Luzern.

Luzern, im Juni 2012

Nr. 258

Verordnung über die Beurkundungsgebühren

vom 24. November 1973* (Stand 1. Juli 2012)

Das Obergericht des Kantons Luzern,

in Vollziehung der §§ 52 Absatz 2 und 63 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentlichen Beurkundungen vom 18. September 1973¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gebühr*

Die Urkundspersonen beziehen für die öffentlichen Beurkundungen die in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren.

§ 2 *Bemessung*

¹ Die Gebühr bemisst sich nach festen Ansätzen, nach dem Wert oder nach einem Gebührenrahmen.

² Ist der Wert massgebend, so richtet sich die Gebühr nach den in Abschnitt B festgesetzten Bruchteilen.

³ Wo die Verordnung einen Gebührenrahmen aufstellt, sind für die Berechnung der Gebühr die Bedeutung und die Schwierigkeit der Sache, der Arbeitsaufwand und die Zeitdauer der Inanspruchnahme massgebend.

* V XVIII 766; Abkürzung BeurkGebV

¹ [SRL Nr. 255](#)

§ 3 *Gegenstand der Gebühr*

¹ Die Gebühr ist das Entgelt für die Vorbereitungsarbeiten (Feststellen der Identität, Ermitteln des Parteiwillens, Entwerfen und Ausfertigen der Urkunde in Exemplaren für die Urkundsparteien, die Amtsstellen und den Notar, Prüfen eines dem Notar vorgelegten Entwurfes), für den eigentlichen Beurkundungsakt und die Anmeldung eintragungsbefürdiger Rechtsgeschäfte.²

² In der Gebühr nicht inbegriffen sind:

- a. das Entgelt für weitere Vorbereitungsarbeiten, wie Parzellierungen (einschliesslich Bereinigung von Dienstbarkeiten), Pfändentlassungen, Baulandumlegungen durch privatrechtliche Vereinbarung, Verfassen von Nutzungs- und Verwaltungsordnungen für Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaften, Gesellschaftsstatuten, Sacheinlage- und Fusionsverträgen,³
- b. das Entgelt für Folgearbeiten, wie Ermitteln der vorkaufsberechtigten Personen und Mitteilung des Vorkaufsfalles, Einreichen einer Verfügung von Todes wegen zur amtlichen Aufbewahrung, Abklärungen im Hinblick auf Wertgrenzen und die Zustimmungsbedürftigkeit eines Rechtsgeschäftes, Einholen von Zustimmungserklärungen, Gesuche um Genehmigung eines Rechtsgeschäftes oder um Feststellung einer Behörde im Hinblick auf die Genehmigungsbedürftigkeit eines Rechtsgeschäftes, Gesuch um Schatzungsverteilung, Treuhandfunktionen beim Vollzug beurkundeter Geschäfte.⁴

³ Die Beurkundung aufgrund einer dem Notar in Reinschrift vorgelegten Urkunde hat keine Ermässigung der Gebühr zur Folge.⁵

§ 4 *Erhöhung der Gebühr*

Die Gebühr darf angemessen erhöht werden,

- a. wenn mit einer Beurkundung wiederholte Verhandlungen oder ein aussergewöhnlicher Zeitaufwand verbunden sind;
- b. wenn die Urkundsperson ausserhalb der üblichen Geschäftszeit oder ausserhalb des Büros beansprucht wird.

§ 5 *Herabsetzung der Gebühr*

Die Gebühr ist angemessen herabzusetzen,

- a. wenn die öffentliche Beurkundung nicht zum Abschluss gelangt;
- b. wenn ein Notar im gleichen Sachzusammenhang zahlreiche gleichartige Rechtsgeschäfte zu beurkunden hat.

² Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

³ Fassung gemäss Änderung vom 4. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 69).

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 30. Oktober 1986, in Kraft seit dem 1. Januar 1987 (G 1986 211).

§ 6 *Vorvertrag*

Die Gebühr für die Beurkundung eines Vorvertrags richtet sich nach derjenigen für den Hauptvertrag. Wird dieser vom gleichen Notar beurkundet, so beträgt die Gebühr für den Hauptvertrag die Hälfte.

§ 7 *Verlängerung eines zeitlich befristeten Vertrags*

Die Gebühr für die Verlängerung eines zeitlich befristeten Vertrags beträgt ein Drittel derjenigen des ursprünglichen Vertrags.

§ 8 *Mehrere Rechtsgeschäfte*

¹ Bei der Beurkundung mehrerer Rechtsgeschäfte in der gleichen Urkunde wird die Gebühr von jedem Rechtsgeschäft gesondert berechnet, soweit diese Verordnung keine abweichende Regelung vorsieht. Eine gesonderte Berechnung unterbleibt jedoch bei der gleichzeitigen Beurkundung nicht beurkundungsbedürftiger Rechtsgeschäfte, wie etwa bei der Begründung von beschränkten dinglichen Rechten in einem Grundstückskaufvertrag.⁶

² Vorbehalten bleibt § 29 Absatz 2.

§ 9⁷ *Auslagen und Mehrwertsteuer⁸*

Ausser der Gebühr hat die Urkundsperson Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Auslagen (Porti, Telefntaxen, Reisespesen usw.) und der von ihr auf Honorar und Auslagen zu entrichtenden Mehrwertsteuer, soweit sie mehrwertsteuerpflichtig ist.

§ 10⁹ *Verzicht auf Vergütung*

¹ Die in dieser Verordnung festgelegten Gebühren dürfen in der Regel weder erhöht noch unterschritten werden.

² Ausnahmsweise darf die Urkundsperson aus triftigen Gründen, die sie in ihrem Protokollbuch ausdrücklich zu nennen hat, ganz oder teilweise auf die Vergütung verzichten.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 4. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 69).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012 (G 2012 150).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

B. Tarif

I. Beglaubigungen

§ 11 *Unterschrift, Handzeichen*

¹ Bei der Beglaubigung einer Unterschrift beträgt die Gebühr Fr. 30.– bis Fr. 50.–.¹⁰

² Bei gleichzeitiger Beglaubigung mehrerer Unterschriften auf demselben Schriftstück beträgt die Gebühr für die zweite und jede weitere Unterschrift Fr. 10.–.¹¹

³ Dasselbe gilt bei der Beglaubigung von Handzeichen.

§ 12¹² *Von Dritten hergestellte Kopien und Auszüge*

Bei der Beglaubigung von Kopien (Abschriften, Fotokopien, Durchschlagskopien usw.) oder Auszügen (Buch-, Protokollauszügen usw.), welche der Urkundsperson vorgelegt werden, beträgt die Gebühr Fr. 20.– für die erste und Fr. 5.– für jede weitere Seite.

§ 13 *Von der Urkundsperson hergestellte Kopien und Auszüge*

¹ Bei der Beglaubigung von Kopien und Auszügen, welche die Urkundsperson selbst hergestellt hat, beträgt die Gebühr Fr. 10.– für die erste und Fr. 2.– für jede weitere Seite.¹³

² Das Erstellen der Kopien und Auszüge ist in dieser Gebühr nicht enthalten.¹⁴

§ 14 *Übersetzung*

¹ Bei der Beglaubigung einer Übersetzung beträgt die Gebühr Fr. 30.– für die erste und Fr. 15.– für jede weitere Seite.¹⁵

² Stammt die Übersetzung von der Urkundsperson selber, so kann hierfür ein Zuschlag nach Zeitaufwand und Schwierigkeit berechnet werden.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 5. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 265).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2009, in Kraft seit dem 26. April 2009 (G 2009 81).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 30. Oktober 1986, in Kraft seit dem 1. Januar 1987 (G 1986 211).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 30. Oktober 1986, in Kraft seit dem 1. Januar 1987 (G 1986 211).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 12. Juni 1978, in Kraft seit dem 1. August 1978 (G 1978 61).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 30. Oktober 1986, in Kraft seit dem 1. Januar 1987 (G 1986 211).

II. Beurkundungen

1. Nach Zivilgesetzbuch¹⁶

§ 15¹⁷ *Stiftungen*

Bei der Errichtung einer Stiftung unter Lebenden (Art. 81 ZGB) beträgt die Gebühr Fr. 500.– bis Fr. 3000.–.

§ 16¹⁸ *Ehevertrag, Vermögensvertrag*

¹ Bei Abschluss, Abänderung oder Aufhebung eines Ehevertrages (Art. 184 ZGB) oder eines Vermögensvertrages (Art. 25 PartG¹⁹) beträgt die Gebühr Fr. 500.– bis Fr. 3000.–. Sind Grundstücke davon betroffen, kann die Hälfte der Gebühr gemäss § 21 berechnet werden, sofern dieser Betrag höher als Fr. 3000.– ist.

² Ist mit dem Abschluss oder der Abänderung des Ehevertrages oder des Vermögensvertrages ein Inventar (Art. 195a ZGB) verbunden, so bezieht der Notar überdies die Gebühr nach § 17.²⁰

§ 17²¹ *Inventar*

Bei der Aufnahme eines Inventars (Art. 195a ZGB) beträgt die Gebühr²²

2‰ vom Inventarwert	bis	Fr.	200 000.–
plus 1,5‰ vom Mehrbetrag über		Fr.	200 000.–
	bis	Fr.	500 000.–
plus 1‰ vom Mehrbetrag über		Fr.	500 000.–
	bis	Fr.	1 500 000.–
plus 0,2‰ vom Mehrbetrag über		Fr.	1 500 000.–
mindestens Fr. 150.–.			

§ 18²³ *Gemeinschaftsvertrag*

Beim Gemeinschaftsvertrag (Art. 336 ZGB) berechnet sich die Gebühr

- a. für die Begründung nach den Ansätzen des § 21;
- b. für die Abänderung auf Fr. 150.– bis 450.–;
- c. für die Aufhebung auf Fr. 100.– bis Fr. 200.–.

¹⁶ SR 210

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 5. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 265).

¹⁹ SR 211.231

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012 (G 2012 150).

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 30. Oktober 1986, in Kraft seit dem 1. Januar 1987 (G 1986 211).

²² Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

²³ Fassung gemäss Änderung vom 12. Juni 1978, in Kraft seit dem 1. August 1978 (G 1978 61).

§ 19 *Letztwillige Verfügung, Erbvertrag*

¹ Bei der öffentlichen letztwilligen Verfügung (Art. 499 ZGB) beträgt die Gebühr

- | | | | | |
|----|-------------------------------|-----|-----|--|
| a. | für die Errichtung | | | |
| | 2‰ vom Verfügungswert | bis | Fr. | 500 000.– |
| | plus 1,5‰ vom Mehrbetrag über | | Fr. | 500 000.– |
| | | bis | Fr. | 1 000 000.– |
| | plus 1‰ vom Mehrbetrag über | | Fr. | 1 000 000.– |
| | | bis | Fr. | 5 000 000.– |
| | plus 0,3‰ vom Mehrbetrag über | | Fr. | 5 000 000.– |
| | | bis | Fr. | 10 000 000.– |
| | plus 0,2‰ vom Mehrbetrag über | | Fr. | 10 000 000.– |
| | mindestens Fr. 500.–; | | | |
| b. | für die Abänderung | | | Fr. 150.– bis Fr. 2000.–; |
| c. | für die Aufhebung | | | Fr. 150.– bis Fr. 300.–. ²⁴ |

² Dieselben Ansätze gelten auch beim Erbvertrag (Art. 512 ZGB).

§ 20²⁵ *Ausschluss der Aufhebung von Miteigentum*

Bei der Vereinbarung über den Ausschluss der Aufhebung von Miteigentum (Art. 650 Abs. 2 ZGB) beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 500.–.

§ 21 *Übertragung von Grundeigentum*

¹ Bei der Errichtung eines Vertrages auf Übertragung von Grundeigentum nach Artikel 657 Absatz 1 ZGB (Kauf, Schenkung, Tausch) beträgt die Gebühr

- | | | | | |
|--|-------------------------------------|-----|-----|--------------|
| | 3‰ der Vertragssumme | bis | Fr. | 500 000.– |
| | plus 2,5‰ vom Mehrbetrag über | | Fr. | 500 000.– |
| | | bis | Fr. | 1 000 000.– |
| | plus 2‰ vom Mehrbetrag über | | Fr. | 1 000 000.– |
| | | bis | Fr. | 5 000 000.– |
| | plus 1‰ vom Mehrbetrag über | | Fr. | 5 000 000.– |
| | | bis | Fr. | 10 000 000.– |
| | plus 0,2‰ vom Mehrbetrag über | | Fr. | 10 000 000.– |
| | mindestens Fr. 500.–. ²⁶ | | | |

² Die Gebühr berechnet sich nach dem Katasterwert, bei landwirtschaftlichen Grundstücken zuzüglich 300% und bei vor 1994 geschätzten nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken zuzüglich 200%, sofern im Vertrag keine oder eine niedrigere Vertragssumme angegeben ist.²⁷

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012 (G 2012 150).

³ Bei der Übertragung von kleinen Grundstücken im Sinn von § 20 der Beurkundungsverordnung²⁸ beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 500.–.²⁹

⁴ Bei einem Tauschvertrag ist die Gebühr von jedem Tauschgegenstand gesondert zu berechnen.³⁰

§ 22³¹

§ 23³² *Vorkaufsrecht bei Miteigentum und Baurecht*

Bei der Vereinbarung über die Aufhebung oder Änderung des Vorkaufsrechts im Miteigentums- oder im Baurechtsverhältnis (Art. 682 Abs. 3 ZGB) beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 500.–.

§ 24³³ *Stockwerkeigentum*

Bei der Begründung von Stockwerkeigentum (Art. 712d ZGB) beträgt die Gebühr

3‰ des Bodenwertes und der Baukosten	bis	Fr.	500 000.–
plus 2,5‰ vom Mehrbetrag über		Fr.	500 000.–
	bis	Fr.	1 000 000.–
plus 2‰ vom Mehrbetrag über		Fr.	1 000 000.–
	bis	Fr.	5 000 000.–
plus 1‰ vom Mehrbetrag über		Fr.	5 000 000.–
	bis	Fr.	10 000 000.–
plus 0,2‰ vom Mehrbetrag über		Fr.	10 000 000.–
mindestens Fr. 500.–.			

§ 25³⁴

§ 26³⁵ *Dienstbarkeit*

Bei der Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Dienstbarkeit, ausgenommen bei selbständigen und dauernden Baurechten, beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 5000.–.

²⁸ SRL Nr. 256

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

³⁰ Gemäss Änderung vom 12. Juni 1978, in Kraft seit dem 1. August 1978 (G 1978 61), wurde Absatz 4 eingefügt.

³¹ Aufgehoben durch Änderung vom 18. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012 (G 2012 150).

³² Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

³³ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

³⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 18. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012 (G 2012 150).

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012 (G 2012 150).

§ 27 *Baurecht*

¹ Bei der Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts nach Artikel 779a ZGB berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen des § 21.³⁶

² Als Vertragssumme gilt die Leistung des Bauberechtigten. Ist der Bauberechtigte zu periodischen Leistungen während bestimmter Zeit verpflichtet, höchstens aber 20 Jahre lang, so ist die Summe der Leistungen massgebend. Ist der Bauberechtigte zu periodischen Leistungen während unbestimmter Zeit oder länger als 20 Jahre verpflichtet, so ist der zwanzigfache Betrag der einzelnen Leistung massgebend.

³ ...³⁷

§ 28 *Grundlast*

Bei der Errichtung einer Grundlast (Art. 783 ZGB) berechnet sich die Gebühr wie beim Grundpfand (§ 29), wobei auf den Gesamtwert abgestellt wird.

§ 29 *Grundpfand*

¹ Bei der Errichtung eines Grundpfandes (Art. 799 ZGB) beträgt die Gebühr

2‰ der Pfandsumme	bis	Fr.	500 000.–
plus 1,25‰ vom Mehrbetrag über		Fr.	500 000.–
	bis	Fr.	1 000 000.–
plus 0,75‰ vom Mehrbetrag über		Fr.	1 000 000.–
	bis	Fr.	5 000 000.–
plus 0,5‰ vom Mehrbetrag über mindestens Fr. 300.– ³⁸		Fr.	5 000 000.–

² Werden in der gleichen öffentlichen Urkunde mehrere Pfandrechte errichtet, so berechnet sich die Gebühr vom Gesamtbetrag der Pfandsummen.

³ Bei der Erhöhung der Pfandsumme berechnet sich die Gebühr vom erhöhten Betrag nach den Ansätzen von Absatz 1 und 2.

⁴ Bei der Umwandlung, Aufteilung und Verlegung von Pfandrechten und bei der Pfandrechterneuerung beträgt die Gebühr die Hälfte der Ansätze von Absatz 1 und 2, mindestens Fr. 300.–.³⁹

³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012 (G 2012 150).

³⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 18. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012 (G 2012 150).

³⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

³⁹ Gemäss Änderung vom 4. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 69), wurden die Absätze 4 und 5 neu gefasst und ein neuer Absatz 6 eingefügt.

⁵ Werden in der gleichen öffentlichen Urkunde die Pfandsumme erhöht und das Pfandrecht mit der erhöhten Pfandsumme umgewandelt, aufgeteilt oder verlegt, berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von Absatz 3 oder 4, wobei die höhere Gebühr berechnet wird.⁴⁰

⁶ Bei anderen Änderungen beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 500.–, sofern nicht gleichzeitig Gebühren nach den Ansätzen von Absatz 1 bis 5 erhoben werden.⁴¹

2. Nach Obligationenrecht⁴²

§ 30⁴³ *Ersatz der Unterschrift*

Bei der Beurkundung als Ersatz der Unterschrift (Art. 15 OR) beträgt die Gebühr Fr. 100.–.

§ 31⁴⁴ *Erklärung nach Artikel 90 OR*

Bei der Beurkundung einer Erklärung nach Artikel 90 OR beträgt die Gebühr Fr. 100.–.

§ 32⁴⁵ *Kaufs-, Rückkaufs- und limitiertes Vorkaufsrecht*

Bei der Begründung oder Übertragung eines Kaufs-, Rückkaufs- oder limitierten Vorkaufsrechts berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von § 21 (Übertragung von Grundeigentum).

§ 33⁴⁶ *Schenkung dinglicher Rechte an Grundstücken*

Bei der Schenkung dinglicher Rechte an Grundstücken (Art. 243 Abs. 2 OR) beträgt die Gebühr, soweit nicht die §§ 21, 28 und 29 anwendbar sind, Fr. 200.– bis Fr. 500.–.

§ 34 *Schenkung auf den Todesfall*

Bei der Schenkung auf den Todesfall (Art. 245 Abs. 2 OR) berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von § 19.

⁴⁰ Gemäss Änderung vom 4. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 69), wurden die Absätze 4 und 5 neu gefasst und ein neuer Absatz 6 eingefügt.

⁴¹ Gemäss Änderung vom 4. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 69), wurden die Absätze 4 und 5 neu gefasst und ein neuer Absatz 6 eingefügt.

⁴² SR 220

⁴³ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

⁴⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

⁴⁵ Fassung gemäss Änderung vom 4. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 69).

⁴⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

§ 35⁴⁷ *Bürgschaft*

¹ Bei der Errichtung einer Bürgschaft (Art. 493 Abs. 1 OR), bei der Erhöhung der Haftungssumme sowie bei der Umwandlung einer einfachen in eine Solidarbürgschaft (Art. 493 Abs. 5 OR) beträgt die Gebühr 2‰ des Haftungsbetrages, mindestens Fr. 300.–, höchstens Fr. 1000.–.

² Sind vom gleichen Notar für dieselbe Schuld getrennt abgegebene Bürgschaftserklärungen einzeln zu beurkunden, so wird von der zweiten Beurkundung an für jede weitere zur Gebühr nach Absatz 1 ein Zuschlag von 25%, mindestens Fr. 50.– erhoben. Der Gesamtbetrag der Zuschläge darf 100% der Grundgebühr nicht übersteigen.

³ Die Gebühr für eine Beurkundung nach Artikel 493 Absatz 6 OR beträgt Fr. 300.–.

§ 36 *Verpfändung*

Bei der Errichtung eines Verpfändungsvertrags (Art. 522 OR) wird die Gebühr vom Vermögenswert nach den Ansätzen von § 21 berechnet.

§ 37⁴⁸ *Aktiengesellschaft und Kommanditaktiengesellschaft*
a. Gründung

Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft (Art. 629 OR) oder einer Kommanditaktiengesellschaft beträgt die Gebühr

3‰ vom Grundkapital	bis	Fr.	500 000.–
plus 2,5‰ vom Mehrbetrag über		Fr.	500 000.–
	bis	Fr.	1 000 000.–
plus 2‰ vom Mehrbetrag über		Fr.	1 000 000.–
	bis	Fr.	2 000 000.–
plus 1,5‰ vom Mehrbetrag über		Fr.	2 000 000.–
	bis	Fr.	5 000 000.–
plus 0,5‰ vom Mehrbetrag über		Fr.	5 000 000.–
	bis	Fr.	10 000 000.–
plus 0,2‰ vom Mehrbetrag über		Fr.	10 000 000.–
mindestens Fr. 1000.–			

⁴⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

⁴⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

§ 38 *b. Kapitalerhöhung*

¹ Bei der Erhöhung des Aktienkapitals berechnet sich die Gebühr für die Beurkundung des Generalversammlungsbeschlusses nach den Ansätzen von § 37 und beträgt mindestens Fr. 500.–.⁴⁹

² Für die Beurkundung des Feststellungsbeschlusses des Verwaltungsrates beträgt die Gebühr Fr. 300.– bis Fr. 2000.–.⁵⁰

§ 39⁵¹ *c. Kapitalherabsetzung*

Bei der Herabsetzung des Grundkapitals beträgt die Gebühr für die Beurkundung betreffend Beschlussfassung und Statutenänderung (Art. 732 OR) Fr. 500.– bis Fr. 3000.–. Ist die Herabsetzung mit gleichzeitigem Ersatz durch neues Kapital verbunden, so bemisst sich die Gebühr nach den Ansätzen von § 38.

§ 40⁵²**§ 41**⁵³ *e. Andere Beschlüsse*

Bei Beschlüssen einer Aktiengesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft, auf welche die §§ 37–39 nicht anwendbar sind, beträgt die Gebühr Fr. 300.– bis Fr. 5000.–.

§ 42 *Gesellschaft mit beschränkter Haftung*

¹ Bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 777 OR) und bei der Erhöhung ihres Stammkapitals (Art. 781 OR) berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von § 37 und bei der Herabsetzung des Stammkapitals (Art. 782 OR) nach den Ansätzen von § 39.⁵⁴

² ...⁵⁵

⁴⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

⁵⁰ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

⁵¹ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

⁵² Aufgehoben durch Änderung vom 4. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 69).

⁵³ Fassung gemäss Änderung vom 4. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 69).

⁵⁴ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012 (G 2012 150).

⁵⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 23. März 2009, in Kraft seit dem 26. April 2009 (G 2009 81).

³ Bei der Abtretung oder Teilung eines Stammanteils sowie bei der Verpflichtung zur Abtretung beträgt die Gebühr 2‰ der Vertragssumme oder beim Fehlen einer solchen des mutmasslichen Interessenwertes plus 1,5‰ vom Mehrbetrag über

bis	Fr.	200 000.–
	Fr.	200 000.–
bis	Fr.	500 000.–
	Fr.	500 000.–
bis	Fr.	2 500 000.–
	Fr.	2 500 000.–
bis	Fr.	5 000 000.–
	Fr.	5 000 000.–

plus 1‰ vom Mehrbetrag über

plus 0,3‰ vom Mehrbetrag über

plus 0,2‰ vom Mehrbetrag über mindestens Fr. 200.–.⁵⁶

⁴ Bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung berechnet sich die Gebühr vom neuen Kapital nach den Ansätzen von § 37.

⁵ Bei anderen Beschlüssen beträgt die Gebühr Fr. 300.– bis Fr. 2000.–.⁵⁷

§ 43⁵⁸ *Gesellschaftsrechtliche Feststellungen*

Die Gebühr für die Beurkundung gesellschaftsrechtlicher Feststellungen (Art. 734, 764 Abs. 2, 782 Abs. 4 und 874 Abs. 2 OR) beträgt Fr. 200.– bis Fr. 1000.–.

§ 44 *Wechsel und Check*

¹ Beim Protest eines Wechsels oder Checks beträgt die Gebühr

- für die Abfassung der Urkunde (Art. 1037 OR), inbegriffen Abschrift und deren Aufbewahrung nach Artikel 1040 OR, 2‰ der Wechsel oder Checksumme, mindestens Fr. 50.–;
- für die Vorweisung ohne Protestausfertigung bei einer Person Fr. 20.–, bei weiteren am gleichen Ort wohnhaften Personen je Fr. 10.–.⁵⁹

² Darüber hinaus kann, wenn der Wechsel oder Check mehr als einen Kilometer vom Büro entfernt vorgewiesen werden muss, für den Hin- und Rückweg eine Wegentschädigung von 50 Rappen je Kilometer berechnet werden.

⁵⁶ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012 (G 2012 150).

⁵⁷ Gemäss Änderung vom 3. November 1997, in Kraft seit dem 1. Januar 1998 (G 1997 379), wurde Absatz 2 neu gefasst sowie Absatz 5 eingefügt.

⁵⁸ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. Juli 2012 (G 2012 150).

⁵⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

§ 45⁶⁰ *Anleihensgläubigerbeschlüsse*

Bei Versammlungsbeschlüssen der Gläubiger von Anleihensobligationen (Art. 6 Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen⁶¹) beträgt die Gebühr Fr. 500.– bis Fr. 3000.–.

3. Nach Fusionsgesetz^{62, 63}**§ 45a⁶⁴** *a. Übertragender Rechtsträger*

¹ Die Gebühr für den Auflösungsbeschluss berechnet sich nach den Ansätzen von § 37.

² Die Gebühr für den Kapitalherabsetzungsbeschluss berechnet sich nach den Ansätzen von § 39.

³ Bei Beschlüssen nach dem Fusionsgesetz, auf welche die Absätze 1 und 2 nicht anwendbar sind, berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von § 41.

⁴ Bei der Beurkundung mehrerer beurkundungsbedürftiger Rechtsgeschäfte in der gleichen öffentlichen Urkunde berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von Absatz 1, 2 oder 3, wobei die höchste Gebühr massgebend ist.

§ 45b⁶⁵ *b. Übernehmender Rechtsträger*

¹ Die Gebühr für die Gründung einer neuen Gesellschaft berechnet sich nach den Ansätzen von § 37.

² Bei der Kapitalerhöhung berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von § 38.

³ Bei Beschlüssen nach dem Fusionsgesetz, auf welche die Absätze 1 und 2 nicht anwendbar sind, berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von § 41.

⁴ Bei der Beurkundung mehrerer beurkundungsbedürftiger Rechtsgeschäfte in der gleichen öffentlichen Urkunde berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von Absatz 1, 2 oder 3, wobei die höchste Gebühr massgebend ist.

⁶⁰ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

⁶¹ SR 221.522.1

⁶² SR 221.301

⁶³ Eingefügt durch Änderung vom 4. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 69).

⁶⁴ Eingefügt durch Änderung vom 4. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 69).

⁶⁵ Eingefügt durch Änderung vom 4. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 69).

4. Sonstige Beurkundungen⁶⁶

§ 46⁶⁷ *Ziehungen*

Die Gebühr für eine öffentliche Urkunde über die Ziehung von Prämienobligationen und Lotterien, über andere Auslosungen und über Wettbewerbe beträgt Fr. 150.– bis Fr. 1000.–.

§ 47 *Eidesabnahme, Erklärung an Eidesstatt*

Die Gebühr für die Beurkundung der Eidesabnahme oder der Erklärung an Eidesstatt beträgt Fr. 50.– bis Fr. 300.–.

§ 48⁶⁸ *Sachbeurkundungen des kantonalen Rechts*

Für die Sachbeurkundung gemäss § 2 Absatz 1f des Beurkundungsgesetzes⁶⁹ beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 1000.–.

§ 49⁷⁰ *Andere Beurkundungen*

Bei der Beurkundung von beurkundungsbedürftigen Geschäften, für die keine andere Gebühr vorgesehen ist, beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 1000.–.

§ 50 *Nicht beurkundungsbedürftige Geschäfte*

¹ Bei einer von den Parteien verlangten Beurkundung nicht beurkundungsbedürftiger

Rechtsgeschäfte beträgt die Gebühr

2‰ der Vertragssumme oder beim Fehlen einer

solchen des mutmasslichen Interessenwertes

bis Fr. 200 000.–

plus 1,5‰ vom Mehrbetrag über

Fr. 200 000.–

bis Fr. 500 000.–

plus 1‰ vom Mehrbetrag über

Fr. 500 000.–

bis Fr. 2 500 000.–

plus 0,3‰ vom Mehrbetrag über

Fr. 2 500 000.–

bis Fr. 5 000 000.–

plus 0,2‰ vom Mehrbetrag über

Fr. 5 000 000.–

mindestens Fr. 300.–.⁷¹

⁶⁶ Fassung gemäss Änderung vom 4. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 69).

⁶⁷ Fassung gemäss Änderung vom 12. Juni 1978, in Kraft seit dem 1. August 1978 (G 1978 61).

⁶⁸ Der am 23. November 1995 (G 1995 469) aufgehobene § 48 wurde durch Änderung vom 19. August 1998, in Kraft seit dem 1. September 1998 (G 1998 260), wieder eingefügt.

⁶⁹ SRL Nr. 255

⁷⁰ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).

⁷¹ Gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469), wurde Absatz 1 neu gefasst und Absatz 2 eingefügt.

² Besteht kein mutmasslicher Interessenwert, sind für die Berechnung der Gebühr die Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Arbeitsaufwand und die Zeitdauer der Inanspruchnahme massgebend.⁷²

C. Schlussbestimmungen

§ 51 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Beurkundungsgebühren vom 16. Dezember 1964 mit Änderungen vom 3. Mai 1967 und 10. Juli 1972⁷³ aufgehoben.

§ 52 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. November 1973

Im Namen des Obergerichtes
Der Präsident: Hübscher
Der Gerichtsschreiber: Lustenberger

Übergangsbestimmung der Änderung vom 23. November 1995

Die neuen Gebührenansätze gelten für Beurkundungen, die am Tage des Inkrafttretens (1. Januar 1996) oder später vollzogen werden.⁷⁴

⁷² Gemäss Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469), wurde Absatz 1 neu gefasst und Absatz 2 eingefügt.

⁷³ V XVI 932. Änderungen: V XVII 336 und V XVIII 358.

⁷⁴ Eingefügt durch Änderung vom 23. November 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 469).